

Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions

Programm zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer
Unternehmen mit gesellschaftlichem Wirkungspotenzial

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice
Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation vom
01.01.2022 („AWS T&I Richtlinie“)

der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Wien, 1. Jänner 2022

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Ausgangslage und Motiv	4
1.2	Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms	5
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	6
1.4	Indikatoren.....	7
1.5	Förderungsgegenstand.....	8
1.5.1	Allgemein.....	8
1.5.2	Modul Preseed – Innovative Solutions	9
1.5.3	Modul Seedfinancing – Innovative Solutions	9
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	9
1.7	Evaluierung.....	10
2	Rechtsgrundlagen.....	10
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	10
2.2	Europarechtliche Grundlagen	10
3	Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität	11
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungs- werbenden	11
3.1.1	Allgemeine Voraussetzungen	11
3.1.2	Modul Preseed – Innovative Solutions	12
3.1.3	Modul Seedfinancing – Innovative Solutions	13
3.2	Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	14
3.2.1	Modul Preseed – Innovative Solutions	14
3.2.2	Modul Seedfinancing – Innovative Solutions	15
4	Kosten.....	15
4.1	Förderbare Kosten	15
4.2	Nicht förderbare Kosten.....	17
5	Ablauf der Förderungsgewährung	18
5.1	Einreichung des Förderungsantrags	18
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	19
5.2.1	Allgemeines	19
5.2.2	Bewertungskriterien	19
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	20
5.3.1	Auswahlverfahren.....	20
5.3.2	Förderungsentscheidung.....	21
5.3.3	Bewertungsgremien.....	21
5.3.4	Geschäftsordnungen.....	21
5.4	Abwicklung der Förderung	22

5.4.1	Förderungsvertrag	22
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags.....	22
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrags.....	23
5.5	Festlegung der Vorhabenlaufzeit	24
5.5.1	Modul Preseed – Innovative Solutions	24
5.5.2	Modul Seedfinancing – Innovative Solutions	25
5.6	Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit	25
6	Kontrolle und Auszahlung	25
6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung	25
6.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....	27
6.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....	28
6.3.1	Ergänzende Einstellungs- und Rückforderungsgründe Modul Preseed – Innovative Solutions.....	30
6.3.2	Ergänzende Einstellungs- und Rückforderungsgründe Modul Seed- financing – Innovative Solutions.....	30
6.4	Auszahlung	30
6.5	Datenschutz.....	31
6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz	31
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens	32
7	Haftung.....	32
8	Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	32

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Bereits seit 2008 wurden auf Bundesebene Strategien erarbeitet und umgesetzt, um speziell jene innovationstreibenden Kräfte in Österreich zu fördern, die abseits der Hochtechnologie (Deep-Tech/ High-Tech) zukunftsweisende und kreative Lösungen für aktuelle Herausforderungen entwickeln. Die Kreativwirtschaft mit ihren transformativen Ansätzen wurde hier früh als wichtiger Motor für Innovation und Wirtschaftswachstum identifiziert.

Mit Förderungsprogrammen wie AWS impulse XS und AWS impulse XL wurden speziell Innovationsvorhaben aus der Kreativwirtschaft bzw. mit kreativwirtschaftlichem Bezug finanziell unterstützt. Im Folgeprogramm AWS Creative Impact wurde das transformative Potenzial der Projekte auf Gesellschaft oder Branche als zusätzliches Auswahlkriterium betrachtet. Darauf aufbauend konnte eine Vielzahl an kreativwirtschaftlichen Vorhaben gefördert werden, die mit ihren innovativen Lösungen sowohl zu Beschäftigung und Wachstum als auch zu einer nachhaltigen Verbesserung gesellschaftlicher Probleme geführt haben.

Die Beispiele sind dabei so vielfältig wie die Kreativwirtschaft selbst: raffinierte Designs zur Schaffung von Fahrradparkplätzen im beengten Stadtgebiet, neuartige Mehrwegbehälter für Essenslieferungen zur Reduktion von Verpackungsmüll, innovative Gamingformate zur Unterstützung der Rehabilitation von Schlaganfallpatienten oder multimediale Avatare, die als Dolmetscher für hörbehinderte Personen fungieren – um nur einige wenige zu nennen.

Mit dem neuen Förderungsprogramm Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions soll nun das Wirkungspotenzial der geförderten Vorhaben noch stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Während der Staat die politischen Rahmenbedingungen für einen gesellschaftlichen Wandel schafft, ist gleichzeitig die Innovationskraft von Unternehmen gefragt, um hierfür konkrete Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Das Programm richtet sich an junge Unternehmen, die bei der Entwicklung und Umsetzung hochinnovativer Lösungen mit relevantem gesellschaftlichem Mehrwert abseits der Hochtechnologie unterstützt werden. Der schöpferische Innovationsprozess findet dabei in Unternehmen aller Branchen statt – von der Kreativwirtschaft über Low-Tech bis hin zu Social Entrepreneurship¹. Laut einer Auswertung des Austrian Startup Monitor 2020 (ASM) gaben 71% aller befragten Unternehmen an, soziale und/oder ökologische Ziele zu verfolgen.

¹ Hierbei wurde das Verständnis des Social Entrepreneurship Netzwerk Austria (SENA) von Social Entrepreneurship übernommen, das sich auch weitgehend mit der Begriffsbestimmung der EU deckt. Gemäß der Definition des Social Entrepreneurship Monitors Österreich der von SENA 2020 veröffentlicht wurde, ist das primäre Ziel von Social Entrepreneurship die Lösung gesellschaftlicher (sozialer und ökologischer) Herausforderungen. Dies wird durch kontinuierliche Nutzung unternehmerischer Mittel erreicht und resultiert in neuen und innovativen Lösungen. Durch steuernde und kontrollierende Mechanismen wird sichergestellt, dass die gesellschaftlichen Ziele intern und extern gelebt werden. Das bedeutet, dass die Reinvestition

Die adressierten Herausforderungen können beispielsweise in sozialen bzw. gesellschaftlichen Feldern wie Bildung, Diversität, Umwelt, Gesundheit liegen, aber auch wirtschaftlichen Wandel betreffen, wie etwa die Veränderung von Prozessen innerhalb einer Branche. Gemessen wird das Wirkungspotenzial darin, wie stark und wie weitreichend die Auswirkungen auf die direkt oder indirekt vom Problem betroffenen Gruppen sind.

Die finanzielle Förderung soll dabei insbesondere als Starthilfe in der (Vor-)Gründungsphase und ersten Wachstumsphase dienen, da hier häufig Instrumente der privaten Finanzierung nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß greifen. Zusätzlich werden die Unternehmen im Rahmen des Programms inhaltlich begleitet: Workshops und Beratungsangebote wie etwa zu Geschäftsmodellentwicklung, Markteinführung oder Intellectual Property Rights sollen den Erfolg der Vorhaben in kritischen Phasen absichern.

Neben der direkten Förderung von unternehmerischen Innovationsvorhaben mit Wirkungspotenzial wird auch deren Sichtbarkeit durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zuge des Programms erhöht. Etwa durch die Bekanntmachung erfolgreicher Gründerinnen und Gründer sollen Role Models geschaffen und eine Entrepreneurship-Kultur mit dem Fokus auf Impact in und aus Österreich etabliert werden.

Die Umsetzung des Programms erfolgt durch die AWS, da hier synergetisch Instrumente der Gründungs-, Wachstums- und Technologieförderung sowie spezielle Maßnahmen zur Unterstützung von Schutz von geistigem Eigentum zusammenlaufen. Durch die vorhandene Expertise der AWS stellen neben der monetären Förderung die laufende Betreuung, das Monitoring der Vorhaben sowie zielgruppenorientierte Begleitmaßnahmen wesentliche Bestandteile zur Unterstützung der eingereichten Vorhaben dar.

1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions adressiert in mehrfacher Hinsicht die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung, insbesondere:

- Ziel 1: Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken
 - Chancen der Digitalisierung für Gesellschaft, Wirtschaft, Klimaschutz und Verwaltung für Österreich nutzen und digitale Transformation zielstrebig vorantreiben.
- Ziel 1, Handlungsfeld 1: Beteiligung an EU-Missionen, EU-Partnerschaften und IPCEIs steigern
 - klare Definition der nationalen Stärkefelder und Zukunftsthemen (z. B. Digitalisierung, Energie, Gesundheit und Mobilität).

von Gewinnen Priorität über der Ausschüttung an eventuelle Shareholder hat. Auf diesem Weg wird ein unfreiwilliger Mission-Drift verhindert und die Priorisierung des Ziels nach möglichst hoher gesellschaftlicher Wirkung gesichert.

- Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen
 - FTI-Fundament durch Gründung und Ansiedelung innovationsstarker Unternehmen festigen und den Produktionsstandort Österreich ausbauen (digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs-Champion positionieren);
 - Beratung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Einbindung wesentlicher Akteure, Schaffung größerer Programmlinien sowie Stärkung der Risikofinanzierung;
 - Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen;
 - Bewusstsein für den Wert von Forschung und Innovation im öffentlichen Interesse stärken;
 - zur Entwicklung von neuen digitalen Produkten und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der digitalen Transformation der Wirtschaft beitragen.
- Ziel 2, Handlungsfeld 3: FTI zur Erreichung der Klimaziele:
 - Stärkung der Forschung in den Bereichen der Klimakrise sowie der Klimawandelanpassung und Ressourceneffizienz;
 - Forcieren der sektorübergreifenden Kooperation und Umsetzung gesamthafter Lösungen.
- Ziel 3, Handlungsfeld 1: Humanressourcen entwickeln und fördern
 - Berücksichtigung von Kreativität, kritischem Forschungsgeist und Umweltbewusstsein;
 - Stärkung von Gleichstellung und Diversität in F & E sowie Attraktivierung und Förderung von Forschungskarrieren, insbesondere für Frauen.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die wirtschaftlich nachhaltige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen und innovativen Unternehmen mit gesellschaftlichem Wirkungspotenzial und die Überleitung in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Insgesamt soll die Attraktivität und damit die Anzahl von Unternehmensgründungen im nicht-technologischen Bereich erhöht und die Situation der neu gegründeten Unternehmen im Bereich des Intellectual Property kontinuierlich verbessert werden. Dazu leisten begleitende Gründungs-, Wachstums- sowie Innovationsschutzberatungen einen wesentlichen Beitrag.

Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie bei:

1. Forcierung wissensintensiver Gründungen: die monetäre Förderung sowie die Unterstützung durch Beratungsleistungen in der Vorgründungs- und Gründungsphase reduzieren Know-How- und Finanzierungslücken für die Förderungswerbenden;
2. Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen: die Schaffung

- neuer Produkt- und Dienstleistungsangebote, die sich im internationalen Umfeld bewähren, trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes bei;
3. Verbesserung eines wirkungsvollen Entrepreneurship-Umfelds: die Begleitmaßnahmen des Programms, die auf dem sehr spezifischen Wissen der AWS aus zahlreichen Gründungsvorhaben aufbauen, verbessern das Umfeld, in dem die Förderungswerbenden ihre Unternehmen aufbauen;
 4. Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz: die spezifischen Beratungsleistungen zu Intellectual Property ermöglichen schon in der frühen Unternehmensphase alle Aspekte des Innovationsschutzes zu beleuchten und für das Vorhaben maßgeschneiderten Innovations- und Wettbewerbsschutz zu sichern;
 5. Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: innovative, wirkungsvolle Vorhaben entwickeln häufig Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen in Bereichen wie Gesundheit, demografischer Wandel, Umwelt- und Klimaschutz sowie Bildung.
 6. Gleichstellung von Frauen und Männern: Verstärkung der Beteiligung von Frauen in Gründungsteams sowie in Auswahl- und Entscheidungsprozessen der AWS.

1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie bei:

1. Anzahl hochinnovativer Gründungsvorhaben
- 2a. Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
3. Anzahl der jungen T&I Unternehmen mit Gründungs- und Wachstumsberatungen und Vernetzungsmaßnahmen
4. Anzahl der Vorhaben mit IP-Beratung
- 5a. Anteil der Vorhaben, die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
- 5b. Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug
- 6a. Anteil von Frauen in Bewertungsgremien
- 6b. Anteil der Gründungsvorhaben mit Frauen im Führungsteam

Darüber hinaus wird folgender programmspezifischer Indikator erhoben:

- Geschaffene Arbeitsplätze

1.5 Förderungsgegenstand

1.5.1 Allgemein

Gefördert werden Vorgründung, Gründung und erstes Wachstum von (zukünftigen) Unternehmen mit

- nachweislich hohem Innovationsgrad,
- hohem positiven gesellschaftlichen Mehrwert/Impact sowie
- realistischen und hohen Marktchancen im Rahmen von skalierbaren Geschäftsmodellen

Unter einem hohen Innovationsgrad wird das Entwickeln einer komplett neuen Lösung für bestehende Probleme verstanden, aber auch die Entwicklung erheblicher Ergänzungen zu bestehenden Lösungen oder die Anwendung bestehender Techniken / Materialien / Verfahren in einem neuen Bereich bzw. für die Lösung einer neuen Problemstellung.

Vorhaben, die dem Stand der Technik entsprechen oder lediglich routinemäßige Änderungen bzw. graduelle Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen), können nicht gefördert werden. Vorhaben mit High-Tech und Deep-Tech Charakter fallen ebenfalls nicht in den Fokus von Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions.

Ein hoher gesellschaftlicher Mehrwert/Impact des Vorhabens wird durch eine große Reichweite und/oder Tiefe der Auswirkungen auf betroffene Personengruppen bzw. unten angeführte Themenfelder ausgewiesen. Ziel ist es, ein spezifisches Problem, das eine definierbare Personengruppe in ihrer Lebensführung oder Unternehmen in ihrem wirtschaftlichen Handeln betrifft, durch (gesellschaftliche) Innovation gezielt zu lösen oder zu lindern. Impact wird dabei nicht nur in sozialem, umweltbezogenem bzw. gesellschaftlichem Sinn (Social² Impact) verstanden, sondern breiter definiert, um auch andere positive Auswirkungen auf Unternehmen, Arbeitskräfte, Kundschaft oder Nutzerinnen und Nutzer von Dienstleistungen einzubeziehen.

Der innovationsspezifische Impact kann unter anderem in den folgenden Themenfeldern liegen:

- Diversität / Gleichstellung / Integration / Inklusion
- Umwelt / Ressourcen / Klimaschutz
- gesellschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Wandel
- Gesundheit / Pflege
- Bildung
- Mobilität / Transport
- Stadtentwicklung / Leben am Land / Wohnen

2 Der englische Begriff ‚social‘ ist nicht gleichbedeutend mit dem deutschen Wort ‚sozial‘, das eine viel engere Bedeutung hat. Vielmehr ist ‚social‘ korrekt mit ‚gesellschaftlich‘ zu übersetzen.

Als Grundlage für realistische und hohe Marktchancen gilt ein aussichtsreiches und skalierbares Geschäftsmodell. Indikatoren hierfür sind unter anderem:

- Wirtschaftlichkeit der (geplanten) Kosten- und Preisstruktur
- klare Vorstellungen von Markt, Zielgruppe und Wettbewerb
- (geplante) Prozesse
- Kooperationspartnerschaften, etwa für Produktion und Distribution

1.5.2 Modul Preseed – Innovative Solutions

Gefördert werden unternehmerische Vorgründungs- und Gründungsvorhaben, die durch Erarbeitung eines ersten "Proof of Concept" bzw. eines Prototyps einer wirtschaftlichen Umsetzung durchgeführt werden sollen. Im Fokus stehen neuartige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendungen, deren inhaltliche und wirtschaftliche Machbarkeit noch überprüft werden muss.

1.5.3 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

Unterstützt werden unternehmerische Gründungs- und Scale-up-Vorhaben, bei denen bereits ein „Proof of Concept“ nachgewiesen werden kann und die auf die Erreichung der Marktreife und die Markteinführung ausgerichtet sind. Im Fokus stehen neuartige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendungen, deren inhaltliche und wirtschaftliche Machbarkeit bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann. Innovative, wirkungsvolle und skalierbare Vorhaben sollen mithilfe der Förderung rascher umgesetzt werden und zu einem schnelleren Unternehmenswachstum führen. Finanziert werden dabei die Entwicklungsschritte bis hin zur Marktreife sowie erste Maßnahmen zur Marktüberleitung.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Die Programmfamilie Preseed | Seedfinancing adressiert hochinnovative Vorhaben in der Vorgründungs-, Gründungs- und ersten Wachstumsphase. Skalierbarkeit und wirtschaftliches Potenzial sind daher in beiden Programmen wesentliche Parameter. Während Preseed | Seedfinancing – Deep Tech jedoch den Bereich der Hochtechnologie fokussiert, adressiert Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions ausschließlich Vorhaben, die sich abseits der Hochtechnologie das Ziel gesetzt haben, gesellschaftliche Probleme zu lösen und besonderen gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen („Impact“).

Analog zu Preseed | Seedfinancing – Deep Tech wird die monetäre Förderung um gezielte Beratungsleistungen zu Gründungs- und Wachstumsfragen sowie Innovationsschutz ergänzt.

Für beide Module (Preseed – Innovative Solutions und Seedfinancing – Innovative Solutions) werden in Österreich keine in Zielsetzung und Förderungshöhe vergleichbaren Förderungen angeboten. Vorhandene Förderungsprogramme sind an das Vorhandensein unternehmerischer Strukturen gebunden (keine Vorgründungs- /Gründungsphase) oder zielen nicht zwingend auf einen hohen Innovationscharakter (z.B. Förderungsangebote der Wirtschaftsagentur

Wien wie creative_pioneer, creative_project und creative_to market) ab. Bestehende Impact-Förderungen wie z.B. FFG Impact Innovation fokussieren auf eine intensive Problemanalyse und Ideenfindung anstelle der konkreten Umsetzung eines Prototyps. Vorwettbewerbliche Förderungen im Gründungsbereich (z.B. Inkubatoren) stellen keine Überschneidung dar.

1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1. 4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Forderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung;
- AWS T&I Richtlinie idF vom 01.01.2022, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fassung) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der

Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)³, insbesondere auf Art. 22 und Art. 28;

- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41.

3 Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen sowohl für das Modul Preseed – Innovative Solutions als auch für das Modul Seedfinancing – Innovative Solutions erfüllt sein:

- Gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- Für Förderungen, deren beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO ist, dürfen gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegeln für Unternehmensneugründungen (gemäß Art. 22 AGVO) und regionale Betriebsbeihilferegeln, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Gemäß VO (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.01.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraums über den 31.12.2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

³ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020.

- Gegen die Förderungswerbenden bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), Genossenschaften und Vereine sind nicht antragslegitimiert.
- Die Gründung bzw. der Aufbau eines Unternehmens gemäß Punkt 1.5 muss beabsichtigt sein.
- Die Gründungsidee muss hochinnovativ sein, einen positiven gesellschaftlichen Mehrwert und/oder einen herausragenden Mehrwert für einen Sektor oder ein Themenfeld aufweisen sowie nachhaltige wirtschaftliche Wachstums- und Erfolgsaussichten besitzen.
- Die Förderungswerbenden bzw. die wesentlichen operativ tätigen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des förderungswerbenden Unternehmens verfügen über eine relevante Ausbildung und/oder Erfahrung, sind bereit das Vorhaben umzusetzen und verfolgen eine überdurchschnittliche Wachstumsstrategie. Sie sind einer Wachstumsfinanzierung gegenüber aufgeschlossen.

3.1.2 Modul Preseed – Innovative Solutions

Für das Modul Preseed – Innovative Solutions gilt zusätzlich:

- Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche Personen sein.
- Im Rahmen des Moduls Preseed – Innovative Solutions darf zum Zeitpunkt des Antrages für das Vorhaben von den Förderungswerbenden noch kein Unternehmen gegründet sein, das dieselbe oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit verfolgt. Ausnahmen bilden unternehmerische Tätigkeiten, welche ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung einer künftigen Geschäftstätigkeit des noch zu gründenden Unternehmens erfolgen.
- Die Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft kann erst nach der Antragstellung für die Preseed – Innovative Solutions-Förderung und Zustimmung der AWS erfolgen. Die geplante Unternehmensgründung muss in Österreich stattfinden.
- Das zu gründende Unternehmen hat mindestens bis zur Endabrechnung der Förderung ein eigenständiges Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zu sein. Das Unternehmen gilt im Sinne dieses Programmdokuments weiterhin als eigenständig, wenn sich die Förderungsnehmenden zum Halten der Beteiligung an dem gegründeten Unternehmen einer zwischengeschalteten Gesellschaft (Holding) bedienen, deren Geschäftsanteile sie zu 100% halten, die über keine weiteren Beteiligungen verfügt und die dem Förderungsvertrag beiträgt.

3.1.3 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

Für das Modul Seedfinancing – Innovative Solutions gilt zusätzlich:

- Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften sein.
- Im Rahmen des Moduls Seedfinancing - Innovative Solutions können eigenständige kleine, innovative Unternehmen gefördert werden, deren Eintragung ins Firmenbuch zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss älterer Unternehmen gegründet wurden und auch nicht die Tätigkeit eines älteren Unternehmens übernommen haben. Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss gegründet wurden, werden bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, ist an Stelle der Firmenbucheintragung der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, maßgeblich.
- Das geförderte Unternehmen darf die maximale Förderungssumme gemäß Punkt 3.2 nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem es als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist.
- Eine vorangegangene Förderung aus dem Modul Preseed – Innovative Solutions muss vor der Gewährung einer Förderung aus dem Modul Seedfinancing – Innovative Solutions ordnungsgemäß umgesetzt und der abschließende Verwendungsnachweis von der AWS anerkannt worden sein.
- Spätestens für das Geschäftsjahr der Zuerkennung der Förderung ist eine Bilanz nach den Vorschriften des UGB oder Internationalen Accounting Standards (IAS, IFRS) zu erstellen.
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU.
- Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften. Der Vorhabenstandort muss in Österreich sein.
- Für förderungswerbende und dritte Unternehmen, die über natürliche Personen oder eine Gruppe von natürlichen Personen, die einzeln oder gemeinsam 25% oder mehr der Geschäftsanteile am förderungswerbenden und am dritten Unternehmen halten, verbunden sind, gilt: Eine früher empfangene Seedfinancing – Innovative Solutions-Förderung des dritten Unternehmens muss mittels abschließendem Verwendungsnachweis ordnungsgemäß anerkannt worden sein.
- Dies gilt nicht für Investorinnen oder Investoren gemäß Art. 3 (2) lit. a bis d der KMU-Definition.

- Unternehmen oder Mehrheitseigentümerinnen bzw. Mehrheitseigentümer von Unternehmen,
 - deren Eintragung ins Firmenbuch länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 - die nicht als kleines oder Kleinstunternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU gelten,

dürfen nur mit einem geringeren Anteil als 25% am Unternehmen der Förderungswerbenden beteiligt sein. Investorinnen oder Investoren gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a bis d der KMU-Definition der EU dürfen nur unter 50% der Anteile am Unternehmen halten.

3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem durch eine Planrechnung belegten Förderungsbedarf des Vorhabens.

3.2.1 Modul Preseed – Innovative Solutions

Die Förderung erfolgt in Form:

1. der Gewährung eines Zuschusses gemäß Pkt. 4.2 der AWS T&I Richtlinie bis zu einer maximalen Höhe von EUR 80.000 als De-minimis Förderung.

Wenn dem Gründungsteam zumindest eine Frau mit (zukünftig) mindestens 25% Geschäftsanteilen angehört, die über für das Vorhaben relevante Qualifikationen verfügt, erhöht sich die mögliche Förderungssumme um EUR 20.000. Die Mitarbeit der Gesellschafterin in leitender Funktion während der Laufzeit des Vorhabens ist nachzuweisen.

sowie

2. von Innovationsberatungsdiensten gemäß Pkt. 4.2 der AWS T&I Richtlinie. Diese stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die maximale Stundenzahl für Beratungsgespräche zum Innovationsschutz beträgt 12 Stunden.

Weitere spezialisierte Beratung zu Gründung und Professionalisierungsmaßnahmen kann auch durch von der AWS beauftragte Dienstleistende durchgeführt werden. Die Maximalhöhe hierfür liegt bei EUR 5.000 pro Vorhaben.

Die Förderungsintensität kann bis zu 90% der förderbaren Vorhabenkosten betragen; der Eigenanteil von zumindest 10% ist durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabenrelevante Bankkonto zu leisten.

3.2.2 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

Die Förderung erfolgt in Form:

1. der Gewährung eines Zuschusses gemäß Pkt. 4.2 der AWS T&I bis zu einer maximalen Höhe von EUR 350.000.

Wenn dem Gründungsteam zumindest eine Frau mit mindestens 25% Geschäftsanteilen angehört, die über für das Vorhaben relevante Qualifikationen verfügt, erhöht sich die mögliche Förderungssumme um EUR 50.000. Die Mitarbeit der Gesellschafterin in leitender Funktion während der Laufzeit des Vorhabens ist nachzuweisen.

2. von Innovationsberatungsdiensten gemäß Pkt. 4.2 der AWS T&I Richtlinie. Diese stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die maximale Stundenanzahl für Beratungsgespräche zum Innovationsschutz beträgt 24 Stunden.

Weitere spezialisierte Beratung zu Gründung und Professionalisierungsmaßnahmen kann auch durch von der AWS beauftragte Dienstleistende durchgeführt werden. Die Maximalthöhe hierfür liegt bei EUR 5.000 pro Vorhaben.

Die Förderungsintensität kann bis zu 90% der förderbaren Vorhabenkosten betragen; der Eigenanteil von zumindest 10% ist durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabenrelevante Bankkonto zu leisten.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten in der Vorgründungs- und Gründungsphase eines Unternehmens werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Punkt 5.1 der AWS T&I Richtlinie anerkannt, insbesondere aber:

- **Personalkosten**

Personalkosten für Gründerinnen und Gründer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkannt, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Dabei ist von einem Stundensatz in der Höhe von EUR 40 auszugehen, der von der AWS jährlich angepasst werden kann und auf der Website

veröffentlicht wird. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung oder auf statistischen Erhebungen basierende Pauschalsätze heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist. Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung dieser Personalkosten ohne Gehaltsnachweis werden von der AWS ebenfalls jeweils auf der Website der AWS bekanntgegeben.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

- **Reisekosten**

Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

- **Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente**

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁴, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

- **Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands**

Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

- **Kosten für Beratungsleistungen**

Kosten für Beratungsleistungen⁵ externer Beraterinnen und Berater.

- **Sonstige Betriebskosten**

Sonstige Betriebskosten einschließlich vorhabenbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenart umfasst sind.

- **Kosten im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens**

⁴ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

⁵ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

Bei Anwendung von Art. 22 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung zu den Kostenarten gemäß AWS T&I Richtlinie Kapitel 5.1.1. bis 5.1.11 auch sämtliche Kosten förderbar, die im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens entstehen. Unter anderem können dies beispielsweise Konzeptions-, Pilot- und Prototypenkosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Schutzrechtsmanagement, Markterschließungs- oder Kosten zur Erlangung von Wachstumsfinanzierungen sein.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen; Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für routinemäßige Änderungen bzw. Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; unspezifische Gebäudeausstattung;
- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabenbeginn entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen, ausgenommen Leistung einer Kinderzulage im Umfang von monatlich EUR 150 je Kind, für das nachweislich Familienbeihilfe bezogen wird;
- Kosten für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder deren Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen);
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.;
- Kosten, die für die serielle Fertigung anfallen;
- Speziell für das Modul Preseed – Innovative Solutions: Vermarktungs- und Vertriebskosten;
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des

Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrags

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen. Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen⁶,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabeneinschlägige Förderungen gemäß Punkt 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,

⁶ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist ein detailliertes Vorhabenkonzept hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte, wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens, insbesondere die Alleinstellungsmerkmale, das Geschäftsmodell, die Beschreibung der Wirkung, die adressierten Märkte, die Konkurrenzeinschätzung, die Kompetenzen des Teams und eine aussagekräftige Finanzplanung enthält.

Planungen und Annahmen für die Zukunft sind als solche zu kennzeichnen und nach bestem Wissensstand zu erstellen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabeneinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

5.2.1 Allgemeines

Die Förderungsanträge im Rahmen der beiden Module werden entsprechend der Bewertungskriterien in Punkt 5.2.2 beurteilt. Modulspezifisch kann die Gewichtung dieser Kriterien der jeweiligen Unternehmensphase angepasst werden.

Dabei soll die jeweils individuelle Konstellation und segmentspezifische Marktumgebung des Unternehmens berücksichtigt werden. Wegen der zumeist hochgradig gegebenen Abhängigkeit des Unternehmenserfolgs vom zu Grunde liegenden Entwicklungsvorhaben ist das (zukünftige) Unternehmen sowohl nach vorhabenspezifischen als auch nach unternehmerischen Kriterien in einer gesamthaften Betrachtung zu beurteilen.

5.2.2 Bewertungskriterien

Zur Bewertung der Vorhaben und Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Bewertungskriterien mit zugehörigen beispielhaften Detailkriterien herangezogen. Der Kriterienkatalog ist in einer elektronischen Anwendung der AWS abgebildet. Diese Kriterien und ihre Gewichtung werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

a) Innovationspotenzial

- Neue oder erhebliche verbesserte Lösung für existierende Problemstellung
- Anwenden bestehender Techniken / Materialien / Verfahren in einem neuen Bereich bzw. für die Lösung einer neuen Problemstellung
- Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen

- Schutzrechtsstrategie zur nachhaltigen Wachstumsstrategie
- Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf

b) Wachstum/Beschäftigung:

- Erhöhung der Qualifikation durch das Vorhaben
- Beschäftigungseffekt durch das Vorhaben
- Bereitschaft zur Wachstumsfinanzierung
- Übernahme eines (erstmaligen) unternehmerischen Wagnisses bzw. Risikos

c) Umweltrelevanz

- Das Vorhaben führt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltiger Mobilität, effizientem Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichem.

d) Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

- Direkte oder indirekte positive gesellschaftlich und sozial relevante Auswirkungen auf Gesellschaft, Märkte und/oder benachteiligte Gruppen
- Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung

Besondere modulspezifische Kriterien können durch gesonderte Fragestellungen ermittelt und zur Beurteilung herangezogen werden.

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung

5.3.1 Auswahlverfahren

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS prüft zunächst die formelle und materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien des Förderungsantrags beginnt eine auf das jeweilige Modul abgestimmte inhaltliche Prüfung des Antrags in Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens. Hierzu werden in vorhaben- und moduladäquater Intensität die Inhalte des Antrags gemäß AWS T&I Richtlinie und Programmdokument geprüft. Dieser Prozessschritt kann auch interaktiv erfolgen, so dass die Förderungswerbenden zu auftretenden Fragen oder Unklarheiten unter Setzung einer angemessenen Frist Stellung nehmen können und gegebenenfalls weitere Unterlagen nachreichen können.

Wenn die Inhalte des Vorhabens ausreichend klar dargestellt sind, erfolgt die Anwendung der Kriterien gemäß dem programmspezifischen Kriterienkatalog.

Bei positiver Bewertung gemäß Kriterienkatalog durch die AWS ist das Vorhaben dem jeweiligen Bewertungsgremium zur Begutachtung vorzulegen.

Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

5.3.2 Förderungsentscheidung

Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie fällt. Abweichungen vom Ergebnis der Auswahlverfahren sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS bestellt einen Bewertungspool aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten, aus dem sich die Mitglieder der Bewertungsgremien rekrutieren. Daraus können modulspezifische Bewertungsgremien von der AWS eingesetzt werden.

Maßgeblich für die Bestellung eines Mitgliedes sind:

- Fachliche Expertise
- Zielgruppenkenntnis
- Marktkenntnis
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender)

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und hat ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien. Allenfalls können weitere Personen als Beobachterinnen oder Beobachter an Sitzungen der Bewertungsgremien teilnehmen.

Die Sitzungen der Bewertungsgremien finden in regelmäßigen Abständen statt.

5.3.4 Geschäftsordnungen

Die AWS erstellt modulspezifische Geschäftsordnungen gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie, die nachfolgende Punkte regeln:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Beschlussfähigkeit
- Unabhängigkeit
- Haftung
- Aufwandsentschädigung für die Bewertung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS den Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,

10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrags

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils

geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;

7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen.
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrags erstrecken.

5.5 Festlegung der Vorhabenlaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchgeführt und abgeschlossen werden. Eine Überschreitung der Vorhabenlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsantrags.

5.5.1 Modul Preseed – Innovative Solutions

- Die Laufzeit beträgt maximal 12 Monate.
- Eine Überschreitung der Vorhabenlaufzeit um bis zu maximal 6 Monate ist unter Einhaltung der Vorgaben möglich.

5.5.2 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

- Die Laufzeit beträgt maximal 24 Monate.
- Eine Überschreitung der Vorhabenlaufzeit um bis maximal 12 Monate ist unter Einhaltung der Vorgaben möglich.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszwecks zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

Bei Abweichungen von zeitlich und inhaltlich festgelegten Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der AWS schriftlich zu genehmigender Änderung besagter Meilensteine erfolgen.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfemaximalintensitäten oder Beihilfemaximalbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2 der AWS T&I Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten Zwischenverwendungsnachweise (Meilensteinberichte) und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden. Die AWS hat sich gemäß Pkt. 7.2 der AWS T&I Richtlinie vorzubehalten, mindestens 10% der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der oder beim Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen, sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht oder nicht fristgerecht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von einem Jahr nach deren Abschluss den Betrieb entgeltlich veräußern oder eine sonstige Betriebspflicht nicht einhalten;

5. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
8. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
11. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrags weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahrs gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.3.1 Ergänzende Einstellungs- und Rückforderungsgründe Modul Preseed – Innovative Solutions

Für das Modul Preseed – Innovative Solutions sind ergänzend folgende Einstellungs- und Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

- a) Entfall der Eigenständigkeit im Sinne des Punkt 3.1.2 vor der Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises der Förderung;
- b) gänzliche oder mehrheitliche Unternehmensveräußerung (Exit) vor der Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach;
- c) Verlagerung der geförderten Geschäftstätigkeit ins Ausland vor der Endabrechnung der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach.

6.3.2 Ergänzende Einstellungs- und Rückforderungsgründe Modul Seed-financing – Innovative Solutions

Für das Modul Seedfinancing – Innovative Solutions sind ergänzend folgende Einstellungs- und Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

- a) gänzliche oder mehrheitliche Unternehmensveräußerung (Exit) vor der Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach;
- b) Verlagerung der geförderten Geschäftstätigkeit ins Ausland vor der Endabrechnung der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in meilensteinabhängigen Teilbeträgen und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis (Meilensteinbericht) über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Ebenso sind gegebenenfalls im Förderungsvertrag vereinbarte Berichte, die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu erbringen gewesen sind, vorzulegen.

Wenn Förderungsnehmende den für die Förderungszusage relevanten Status als kleines oder Kleinstunternehmen durch Veränderung der Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse verlieren, so erlischt der Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung bzw. allfälliger offener Teilbeträge der Förderung.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.5 Datenschutz

6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR

2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabenzusammenfassungen zu veröffentlichen.

7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programmdokument gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Bestimmungen dieses Programmdokuments sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend, jedoch längstens bis 30.09.2023 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 31.12.2023 erfolgen.